

Kleine Anfrage 2764

des Abgeordneten Thomas von Gizycki (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Auswirkungen der Schlüsselzuweisungen Plus auf die Kommunen

Ab 2023 wird eine befristete Zuweisung („Schlüsselzuweisung Plus“) eingeführt. Diese zusätzliche Schlüsselzuweisung ist für Orte gedacht, die eine im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittliche Finanzkraft pro Einwohnerin/Einwohner (EW) aufweisen. Das Instrument „soll das Schlüsselzuweisungssystem am ‚unteren Ende‘ unterstützen, es aber nicht ersetzen oder als vollwertige zweite Säule stützen“. Im Gesetz wird das Finanzministerium ermächtigt, die Einzelheiten der Schlüsselzuweisung Plus im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab wann gilt die Finanzkraft einer Gemeinde als „erheblich unterdurchschnittlich“? Bitte begründen und definieren.
2. Welche Gemeinden werden 2023 voraussichtlich eine „Schlüsselzuweisung Plus“ erhalten?
3. Wie genau wirkt sich diese zusätzliche Schlüsselzuweisung für die Gemeinden mit erheblich unterdurchschnittlicher Finanzkraft aus? Bitte alle betroffenen Gemeinden mit ihren allgemeinen Schlüsselzuweisungen sowie den neuen Schlüsselzuweisungen plus pro Kopf und gesamt tabellarisch auflisten.